

Diese Hamburger Dienstflagge hat in der Ecke oben links das hampburger Staatswappen, das von einem blauen Anker mit gelbem Stod durchkreuzt ist. Das Feld ist rot.

II. Die Staatsfahrzeuge, welche die unter I erwähnte Dienstflagge als Nationalflagge entweder an einem Flaggenstod am Heck oder am hinteren Mast, und zwar in der Regel an der Gaffel desselben, in Ermangelung einer solchen aber am Dirk, am Topp oder im Want zu führen haben, setzen auch als Gösch oder am Mast eine rote Flagge, deren Höhe zur Breite sich wie 1:2 verhält und die an der linken Seite (Liefseite) das unter I erwähnte Wappen hat. Dies ist die Flagge für diejenigen Staatsfahrzeuge, welche nicht oder nur ausnahmsweise im Gebiet der Seeschifffahrt verkehren.

III. Die Lotsenschiffe führen einen roten rechteckigen Flügel, dessen Höhe zur Breite wie 1:5 ist und der an der Mastseite dasselbe unter I erwähnte Wappen hat, aber nur, solange sie auf ihrer Station Lotsdienste thun. Andere Staatschiffe führen den Flügel überhaupt nicht.

IV. Ein roter gespaltener Wimpel mit dem mehrfach erwähnten Staatswappen, das hier aber liegt, während es in dem Falle zu I bis III steht, wird auf den Staatschiffen nur dann gesetzt, wenn Mitglieder des Senats oder höhere hamburgische Marinebeamte sich an Bord befinden. Auf den Lotsenfahrzeugen im Dienst wird in solchem Falle der Wimpel unter dem Flügel gesetzt.

Bekanntmachung,

betreffend

die Flaggenführung auf bremischen Staatsfahrzeugen und den ausschließlich den Zwecken der Seeschifffahrt dienenden Staatsgebäuden.

Vom 27. Januar 1895.

Auf Anregung des Reichskanzlers und in Übereinstimmung mit den für das Königreich Preußen geltenden Vorschriften, bestimmt der Senat in Ergänzung der am 17. November 1891 erlassenen Vorschriften über das bremische Staatswappen:

§ 1.

Die auf der Untermweser, in den Häfen oder auf See verkehrenden Staatsfahrzeuge führen als Dienstflagge die Reichsdienst-